



Arbeitskreis Waffenrecht

Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition – § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG –

Der Badische Sportschützenverband (BSV) wie auch der DSB sehen die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition, wie sie in § 36 WaffG und § 13 AWaffV geregelt ist, als ein zentrales und wichtiges Thema des Waffenrechts an.

In diesem Informationsblatt soll aber nicht auf die Aufbewahrung von Waffen und Munition an sich eingegangen, sondern die Kontrolle der Aufbewahrung durch die Waffenbehörden in den Vordergrund gestellt werden.

Eines aber gleich vorweg: Ein Universal-Rezept für jedwede Art der Aufbewahrungskontrolle kann hier nicht erteilt werden. Jede der Waffenbehörden hat ihre eigenen Vorstellungen und beschäftigt Kontrollpersonal mit den unterschiedlichsten Charakteren.

Besitzer von Waffen und Munition müssen grundsätzlich die Kontrolle der Aufbewahrung dulden; dies ergibt sich ohne Wenn und Aber aus § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG:

(3) ...Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden...

Allerdings muss eine solche Kontrolle nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit hingenommen werden. Die Begründung zum WaffG und Nr. 36.7 der WaffVwV sprechen unter Hinweis auf die Zivilprozessordnung (ZPO) davon, dass die Nachschau nicht zur „Unzeit“ erfolgen soll. Unter den Begriff der „Unzeit“ fallen hiernach Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr (§ 758a Abs. 4 ZPO).

In der Regel werden die Kontrollen wohl durch Kontrollteams durchgeführt, die aus zwei Personen bestehen und die unangekündigt an der Haustür klingeln. Die Kontrolleure müssen sich durch Vorzeigen ihrer Dienstausweise legitimieren. Noch an der Haustür sollte man sich die Namen und die Ausweisnummern notieren. Im Zweifelsfall kann noch telefonisch bei der Waffenbehörde nachgefragt werden.

Ebenso sollten die Kontrolleure ihren Auftrag erläutern und darauf hinweisen, dass man sie nicht unbedingt in das Haus bzw. in die Wohnung lassen muss, falls sie im Moment ungelegen kommen sollten. Wenn Wohnungen mehrere Besitzer haben, ist die Zustimmung aller Besitzer, in der Regel auch die der anwesenden Ehefrau erforderlich.

Hierzu ist anzumerken, dass eine einmalige Verweigerung des Zutritts, wenn diese z.B. mit einer eigenen terminlichen Verpflichtung begründet werden kann, normalerweise unschädlich sein sollte. Deshalb sollte dann auch gleich ein zweiter Besuch zu einem bestimmten Termin vereinbart werden. Negativ wirkt es sich mit Sicherheit aus, wenn der Kontrollbesuch mit immer neuen „Gründen“ immer weiter hinausgezögert wird. Dies könnte von der Behörde zum Anlass genommen werden, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers aufkommen zu lassen, was im schlimmsten Fall zum Widerruf der Waffenbesitzkarte(n) und damit zum Verlust der Waffen führen könnte. Hierbei hat der Waffenbesitzer meist die schlechteren Karten, denn die Verwaltungsgerichte neigen eher dazu, zu Gunsten der Waffenbehörden zu entscheiden.

Sind die Kontrolleure erst einmal im Haus bzw. in der Wohnung, so steht ihnen das Betretungsrecht nur für die Räume zu, in welchen die Waffen bzw. die Munition verwahrt werden. Alle übrigen Räume sind für sie tabu.

Besonders wichtig: Nur der Waffenbesitzer darf den Schlüssel zum Waffenschrank haben oder die Nummer zum Zahlenschloss wissen. Die Kontrolleure dürfen keinesfalls den Eindruck gewinnen, dass außer dem Waffenbesitzer auch Personen, die nicht im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind, Zugang zu den Waffen haben.

Die Kontrolle darf sich einzig und allein auf die Waffen und Munition sowie deren Aufbewahrung beziehen. In diesem Zusammenhang werden die Kontrolleure sich aber auch – unter Berufung auf die Auskunftspflicht nach § 39 Abs. 3 WaffG - die Waffenbesitzkarte(n) vorlegen lassen um diese mit den vorhandenen Waffen abzugleichen. Dabei sollte eine evtl. Entnahme der Waffen aus dem Verwehrbehältnis nicht durch die Kontrolleure, sondern durch den Waffenbesitzer selbst erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass



Arbeitskreis Waffenrecht

gegenüber den Kontrolleuren keine vermeintliche Bedrohungssituation entsteht. D.h., die Waffe ist jeweils so zu halten, dass die Mündung nicht gegen Personen gerichtet ist.

Ferner müssen die Waffen **ungeladen!**, evtl. mit offenem Verschluss bzw. mit eingelegtem Sicherheitsfaden oder einer ähnlichen Sicherung, im Tresor aufbewahrt werden. Wenn die Behördenvertreter den Waffenschrank dokumentieren oder davon Fotos machen wollen, ist dies zulässig. Sie dürfen allerdings nur den Tresor und nicht das Zimmer, in welchem er sich befindet, fotografieren.

Generell gilt: Bei einer Waffenkontrolle sollte jede Aufregung vermieden werden. Die Kontrolleure erledigen nur ihren Job. Ruhig und sachlich bleiben, ist das beste Rezept. Außerdem ist darauf zu achten, dass den Kontrolleuren nichts erzählt wird, was diese nicht wissen wollen. Nur auf deren Fragen antworten.

Fragen, welche auf eine evtl. Überprüfung des Bedürfnisses abzielen könnten, also in die Richtung gehen, ob man noch aktiv ist und wie intensiv man den Schießsport ausübt, sind eigentlich tabu. Denn für eine wiederholte Überprüfung des Bedürfnisses muss die Waffenbehörde einen konkreten Grund benennen können. Auf das Informationsblatt des Arbeitskreises Waffenrecht zur Bedürfnisprüfung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Literaturhinweis:

In der Deutschen Schützenzeitung (DSZ Nr. 1/2016, S. 60 ff) wurde ein umfassender Artikel zur „Kontrolle der Aufbewahrung“ veröffentlicht. Verfasser: DSB-Vizepräsident Recht Jürgen Kohlheim, der ergänzend zur Lektüre empfohlen wird.